

BGer 5A_427/2023 vom 13. Juni 2023

Bundesgericht, 2023-06-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_427_2023

FR: TF 5A_427/2023 du 13 juin 2023

IT: TF 5A_427/2023 del 13 giugno 2023

Erwägungen

E. 1

Im obergerichtlichen Verfahren bzw. beim Entscheid vom 30. November 2022 waren die Eltern von E. _____ je Partei (Beschwerdeführerin und Beschwerdegegner) und das Kind wurde im Rubrum als verfahrensbeteiligt aufgeführt. Allein dadurch, dass der obergerichtliche Entscheid offenbar auch den Grosseltern zur Information zugestellt wurde, sind diese nicht zur Beschwerdeführung vor Bundesgericht legitimiert, denn hierfür ist ein rechtlich geschütztes Interesse erforderlich (Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG), welches ihnen abgeht; sie waren im kantonalen Beschwerdeverfahren nicht Partei und sind folglich durch den angefochtenen Entscheid nicht formell beschwert, es trifft sie aber im Zusammenhang mit der Obhutsfrage auch keine materielle Beschwer. Auf die Beschwerde der Grosseltern ist deshalb unabhängig von der Fristeinhaltung nicht einzutreten. Ohnehin würde es auch an einem Rechtsbegehren (Art. 42 Abs. 1 BGG) und an einer sachgerichteten Begründung fehlen (Art. 42 Abs. 2 BGG), denn die Beschwerdeführer beschränken sich auf eine Schilderung der Dinge aus ihrer Sicht und erheben in polemischer Weise Vorwürfe an das Obergericht.

E. 2

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG nicht einzutreten.

E. 3

Die Gerichtskosten sind den Beschwerdeführern unter solidarischer Haftbarkeit aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.